



Az. 8615-NEP Gas 2013 – Änderungsverlangen

Entscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Änderung des Netzentwicklungsplans Gas 2013 gem. § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG

hier: Beiladungsantrag der E. ON Gas Storage GmbH

E.ON Gas Storage GmbH, Ruhrallee 80, 45136 Essen, vertreten durch die Geschäftsführer
Dr. Peter Klingenberger und Nicole Otterberg,

- Beiladungspetentin -

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

am 10.05.2013 wie folgt entschieden:

Die Beiladungspetentin wird beigeladen.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zum Verwaltungsverfahren wegen der Entscheidung über Änderungen am Netzentwicklungsplan Gas 2013 gem. § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG (Änderungsverlangen).

1. Das Verwaltungsverfahren, auf das sich der Beiladungsantrag bezieht, betrifft die Prüfung des von den Fernleitungsnetzbetreibern erarbeiteten und der Bundesnetzagentur am 02.04.2013 vorgelegten Netzentwicklungsplans Gas 2013.

Der Plan basiert auf dem von der Bundesnetzagentur gem. § 15a Abs. 1 S. 7 EnWG am 18.10.2012 bestätigten Szenariorahmen. Auf der Grundlage des bestätigten Szenariorahmens haben die Fernleitungsnetzbetreiber zunächst den ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2013 erarbeitet und am 18.02.2013 auf der Internetseite <http://www.netzentwicklungsplan-gas.de> veröffentlicht. Vom 18.02.2013 bis 08.03.2013 hatten die Marktteilnehmer die Möglichkeit, Stellungnahmen bei den Fernleitungsnetzbetreibern zu dem Konsultationsdokument abzugeben. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben vor dem Hintergrund der Stellungnahmen verschiedene Anpassungen vorgenommen und hauptsächlich einen aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmenkatalog für den Netzentwicklungsplan Gas 2013 vorgeschlagen und diesen der Bundesnetzagentur am 02.04.2013 vorgelegt. Die Bundesnetzagentur wird den Plan gem. § 15a Abs. 3 S. 1 EnWG ebenfalls durch Veröffentlichung auf Ihrer Internetseite und mit Hilfe eines strukturierten Fragenkatalogs konsultieren und damit den Marktteilnehmern sowie der interessierten Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Abschluss und Auswertung der Konsultation und Bewertung des vorgelegten Netzentwicklungsplans kann die Bundesnetzagentur gem. § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konsultationsergebnisses Änderungen am Netzentwicklungsplan Gas 2013 von den Fernleitungsnetzbetreibern verlangen.

2. Die Beiladungspetentin nimmt als entflochtene Tochtergesellschaft der E.ON Ruhrgas AG ausschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Speicherung von Gas innerhalb des E.ON Konzerns wahr und betreibt unter anderem den Speicher „7Fields“, welcher explizit Eingang in Ziffer 7 der Bestätigung der Bundesnetzagentur zum Szenariorahmen Gas 2013 gefunden hat. Danach ist das von der Petentin am 29.06.2012 gegenüber der OGE geltend gemachte Kapazitätsausbaubeglehen gem. § 39 GasNZV für die Speichererweiterung des Speichers „7Fields“ in Höhe von 4.804 MWh/h Einspeisekapazität

zitäten und 3.286 MWh/h Ausspeisekapazitäten für die Jahre 2014 bis 2023 als geplantes Investitionsvorhaben in den Szenariorahmen Gas 2013 aufzunehmen und bei der Netzmodellierung für den Netzentwicklungsplan Gas 2013 zu berücksichtigen.

3. Am 19.11.2012 hat die an der Erstellung des Netzentwicklungsplans beteiligte Open Grid Europe GmbH (OGE) Beschwerde gegen die am 19.10.2012 an sie zugestellte Bestätigung der Bundesnetzagentur hinsichtlich des Szenariorahmens Gas 2013 eingelegt und sich hierbei insbesondere gegen Ziffer 7 des Tenors betreffend den Gasspeicher „7Fields“ gewandt. Damit einhergehend hatte die OGE im Rahmen eines Eilverfahrens einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung angestrengt.
4. Die OGE hat in der mündlichen Verhandlung vor dem OLG Düsseldorf am 20.02.2013 die Beschwerde und den Eilantrag zurück genommen unter der Bedingung, dass die Bundesnetzagentur eine Erklärung u.a. des Inhalts abgibt, dass der Tenor zu Ziffer 7 der Bestätigung des Szenariorahmens im Hinblick auf eine Ausbaupflichtung nach §§ 38, 39 GasNZV keine Bindungswirkung für den NEP 2013 entfalte und es der OGE frei stehe, soweit hierzu kein Konsens mit den übrigen Adressaten der Entscheidung hergestellt werden könne, jedenfalls einen Vorbehalt gegenüber der Aufnahme der beiden in Österreich gelegenen Speicher in den NEP 2013 aufzunehmen.
5. Mit Schreiben vom 25.02.2013 – bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 26.02.2013 – hat die Beiladungspetentin einen Antrag auf Beiladung zum Verwaltungsverfahren wegen der Entscheidung über Änderungen am Netzentwicklungsplan Gas 2013 gestellt.

Die Beiladungspetentin macht geltend, das Verfahren berühre ihre Interessen erheblich. Hierzu trägt sie vor, dass gegenwärtig zwischen ihr und der OGE noch streitig sei, ob sie ihr Ausbaubegehren auf § 39 GasNZV stützen könne. Sie erwarte eine diesbezügliche Klärung bis zum Inkrafttreten des verbindlichen Netzentwicklungsplans 2013. Es stehe konkret zu befürchten, dass das Ausbaubegehren der Beiladungspetentin als solches keinen Eingang in den Netzentwicklungsplan 2013 finde oder jedenfalls Aussagen darin enthalten seien, die den Anspruch aus § 39 GasNZV grundsätzlich negierten oder erschwerten. Es sei aber erforderlich, dass das mögliche Kapazitätsausbaubegehren Eingang in den Netzentwicklungsplan Gas 2013 erhalte. Eine Nichtberücksichtigung führe dazu, dass der Anspruch ins Leere laufen könne, da § 39 Abs. 1 S. 1 GasNZV auf die Erforderlichkeit eines Kapazitätsausbaus auf Grundlage des nach § 17 Abs. 1 GasNZV ermittelten Kapazitätsbedarfs verweise. Die Beiladungspetentin macht zudem geltend, dass sie auf Grund ihrer Kenntnis über die Anbindungssituation und die Notwendigkeit der in Rede stehenden Ausbaumaßnahmen einen für das Verfahren zur Entscheidung über Änderungen am Netzentwicklungsplan förderlichen Beitrag leisten könne.

6. Die Bundesnetzagentur hat am 13.03.2013 um weitere Informationen hinsichtlich der erheblichen wirtschaftlichen Betroffenheit der Beiladungspetentin gebeten. Die Beiladungspetentin hat hierauf mit Schriftsatz vom 28.03.2013 ergänzend vorgetragen. Sie führt konkrete wirtschaftliche Folgen in Form eines Wertverlustes des Speichers bzw. der Speichererweiterung, auf die sich das Kapazitätsausbaubegehren bezieht, an. In Folge der Nichtrealisierung des Kapazitätsausbaubegehrens bestünde weiterhin nur eine unterbrechbare Transportanbindung am Punkt Haiming 2/7F und damit einhergehend stünden nur unterbrechbare Transportkapazitäten für die Speichernutzer zur Verfügung, was sich unmittelbar auf die Vermarktung der Speicherprodukte auswirke. Mit Schreiben vom 02.05.2013 hat die Beiladungspetentin des Weiteren hinsichtlich ihres Beitrags zur Verfahrensförderung vorgetragen.
7. In dem der Bundesnetzagentur am 02.04.13 vorgelegten Netzentwicklungsplan wird das Kapazitätsausbaubegehren der Beiladungspetentin ausweislich der Darstellung der Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt. In Kapitel 6.2 und dem Vorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber für die Maßnahmen des NEP 2013 entsprechend der Variante IIc werden die Maßnahmen ID-Nr. 024-02, 026-02, 028-02, 030-01, 040-03, 045-04, 049-04 in Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Bedarfsabdeckung für den Speicher 7Fields gebracht (vgl. Anlage 7 und Tabelle 66 der Netzausbaumaßnahmen 2014 bis 2023). Einschränkend wird allerdings angeführt, dass „das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 38, 39 GasNZV für die Speicher Haidach und 7Fields weiterhin klärungsbedürftig ist“.
8. Die Beiladungspetentin hat unter dem 18.04.13 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag im Rahmen der besonderen Missbrauchsaufsicht nach § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG zur Durchsetzung des Anspruchs nach § 39 GasNZV gestellt (Az. BK4 – 13 – 322).
9. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II. Entscheidung

Dem Beiladungsantrag wird stattgegeben. In der Person der Beiladungspetentin liegen die Voraussetzungen für eine einfache Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor. Danach können Dritte grundsätzlich dann Beteiligte eines bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahrens sein, wenn sie durch die zu treffende Entscheidung in ihren Interessen erheblich berührt werden. Dabei ist der Begriff der „Interessen“ weit zu verstehen. Erfasst werden nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Interessen der beiladungswilligen Person. Mittelbare Auswirkungen eines bestimmten Verfahrensausgangs reichen ebenfalls aus, sofern sie erheblich sind. Bei der Frage nach der erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, wie sie insbesondere in § 1 EnWG geregelt sind. Hieran haben sich die aner kennenswerten wirtschaftlichen Interessen beiladungswilliger Personen zu orientieren. Wer geltend machen kann, durch eine potentielle Regulierungsentscheidung in seinen durch das Energiewirtschaftsgesetz geförderten Interessen erheblich berührt zu sein, kann von der Regulierungsbehörde beigeladen werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks; Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 3 des amtl. Umdrucks).

Das in § 15a EnWG statuierte Verfahren zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans enthält die objektive Verpflichtung für die Fernleitungsnetzbetreiber, den in den nächsten zehn Jahren erforderlichen Netzausbaubedarf zu ermitteln und in dem Netzentwicklungsplan Gas darzustellen. Aus dieser Norm ergibt sich kein Individualanspruch der Netznutzer auf Netzausbau. Das Fehlen eines Anspruchs schließt aber die Beteiligung an dem in Rede stehenden Verfahren nicht aus.

Insbesondere diejenigen Petenten, die einen individuellen Anspruch auf Kapazitätsausbau nach § 39 GasNZV zu haben glauben, könnten eine Interessenberührung am Verfahren zur Änderung des Netzentwicklungsplans Gas haben.

Es erscheint vorliegend – vorbehaltlich einer näheren Klärung im Rahmen des von der Beiladungspetentin angestrebten Missbrauchsverfahrens – nach der in diesem Verfahren zu Grunde gelegten kursorischen Prüfung auch nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass die Beiladungspetentin einen Anspruch nach § 39 GasNZV haben könnte. § 39 Abs. 1 GasNZV nimmt hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen Bezug auf § 38 Abs. 1 GasNZV.

Hiernach können u.a. Speicher, die an ein Fernleitungsnetz angeschlossen werden sollen oder deren Anschlusskapazität an ein Fernleitungsnetz nach einer Erweiterung vergrößert werden soll, Ausspeisekapazitäten im Fernleitungsnetz reservieren. Wird die Kapazitätsreservierungsanfrage mangels fehlender Kapazität verneint, besteht unter den weiteren Voraussetzungen des § 39 GasNZV ein Anspruch der Petenten auf Bereitstellung der benötigten Kapazitäten im Rahmen des Kapazitätsausbaus. §§ 38, 39 GasNZV stellen somit tatbestandlich auf einen Anschluss des Speichers an das Fernleitungsnetz ab. Die Beiladungspetentin nimmt Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Speicherung von Gas wahr und betreibt unter anderem den Speicher „7Fields“, dessen Betrieb zum 01.04.2011 aufgenommen wurde. Nach Ablehnung der Kapazitätsreservierungsanfrage gem. § 38 GasNZV durch die OGE hat die Petentin gem. § 39 GasNZV am 29.06.2012 bei der OGE eine entsprechende Anfrage auf Kapazitätsausbau gestellt. Das Kapazitätsausbaubegehren bezieht sich auf die Erweiterung des Speichers (2. Ausbaustufe), deren Inbetriebnahme für 2014 geplant ist. Die Netzanbindung erfolgt bei dem Speicher derzeit in Deutschland an das deutsche Fernleitungsnetz der OGE und der bayernets (ABG-Leitung). Die Beiladungspetentin hat hierzu gegenüber der Bundesnetzagentur u.a. auf den seit 2008 bestehenden Speichieranbindungsvertrag sowie auf den Netzanschlussvertrag von 2010 mit den beiden Fernleitungsnetzbetreibern verwiesen. Auf Grund des Anschlusses an das deutsche Fernleitungsnetz ist insgesamt ein offensichtlich unzulässiges oder gar missbräuchliches Berufen auf den § 39 GasNZV nicht gegeben.

Die Interessen der Beiladungspetentin können auch erheblich berührt sein. Denn wenn der Netzentwicklungsplan so aufgestellt wird, dass er die individuellen Ansprüche auf Kapazitätsausbau nach § 39 Abs. 1 GasNZV nicht abbildet oder explizit weitere Vorbehalte und Einschränkungen enthält und in dieser Form durch das in Rede stehende Änderungsverlangen gem. § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG behördlich „bestätigt“ würde, wäre zwar die Erfüllung der Ansprüche aus § 39 Abs. 1 GasNZV nicht rechtlich unmöglich. Aber faktisch führten Einschränkungen im Plan zu einer deutlichen Verzögerung. Wer einen Individual-Anspruch nach § 39 Abs. 1 GasNZV hat bzw. sich dessen glaubhaft berühmt, kann durch den Netzentwicklungsplan in seinen Interessen berührt sein.

So liegt es hier. In ihrem Beiladungsantrag und der ergänzenden Stellungnahme hat die Beiladungspetentin hinreichend dargetan, dass ein Außerachtlassen der Anfrage auf Kapazitätsausbau gem. § 39 Abs. 1 GasNZV im Netzentwicklungsplan zu einer Verzögerung des notwendigen Netzausbaus führen würde. Dies würde wirtschaftliche Folgen für die Beiladungspetentin zeitigen, da sie ihren Speicherkunden nicht in dem Maße die benötigten Ein- und Ausspeisekapazitäten anbieten könnte, was den Wert des betriebenen Speichers erheblich mindere. So ist es nicht ausgeschlossen, dass ihr wirtschaftliche Nachteile in Form von

nicht möglichen Vermarktungen der Speicherkapazitäten entstehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Beiladungspetentin ein besonderes wirtschaftliches Interesse daran hat, dass der angefragte Kapazitätsausbau auch im Netzentwicklungsplan enthalten ist.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der (einfachen) Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor, steht die Entscheidung über den Beiladungsantrag im Ermessen der Bundesnetzagentur (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks).

Bei der Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren zur Änderung des Netzentwicklungsplans durch ein breit angelegtes Konsultationsverfahren allen tatsächlichen und potenziellen Netznutzern auf mehreren Ebenen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. So haben die Konsultanten die Möglichkeit, bei den Fernleitungsnetzbetreibern sowohl bereits bei der Erstellung des Szenariorahmens gem. § 15a Abs. 1 S. 6 EnWG als auch bei der Veröffentlichung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans durch die Fernleitungsnetzbetreiber Stellung zu beziehen. Im Weiteren führt die Bundesnetzagentur ein breit angelegtes Konsultationsverfahren gem. § 15a Abs. 3 S. 1 EnWG durch und macht u.a. dieses als Grundlage für ihre Entscheidung zur Änderung des Netzentwicklungsplans. Hiermit ist nach Ansicht der Bundesnetzagentur eine hinreichend die Interessen der Netznutzer wahrende Möglichkeit geschaffen, am Prozess und Verfahren der Netzentwicklungsplanung beteiligt zu werden.

Über die herkömmlichen Teilnahmemöglichkeiten im Rahmen der Konsultation hinausgehend, ist zugunsten der Beiladungspetentin zu berücksichtigen, dass ihre Rechtsposition durch die Beiladungsentscheidung gestärkt wird. Der EGS wird hiermit eine Beteiligtenstellung in einem eventuellen späteren gerichtlichen Verfahren gem. §§ 79 Abs. 1 Nr. 3, 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG ermöglicht. Dies erscheint sachgerecht vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im bisherigen Verfahren ein wesentlicher Streitpunkt die Anwendbarkeit des § 39 GasNZV auf den Speicher „7Fields“ ist und – ähnlich dem Szenariorahmen 2013 - Rechtsmittel gegen die Änderungsentscheidung hierauf beruhend nicht so fernliegend erscheinen. Die Beiladungspetentin könnte somit als unmittelbar im gerichtlichen Verfahren Beteiligte „aus erster Hand“ entsprechenden Sachvortrag leisten und ihrer Interessenswahrung nachkommen. In einer solchen Position stünde sie als bloße Konsultationsteilnehmerin nicht. Daneben werden – im Gegensatz zu einer öffentlichen Konsultation – der Beiladungspetentin bereits im Verwaltungsverfahren verfahrensmäßige Rechte (u.a. auf eigene Stellungnahme) außerhalb der insofern von vornherein feststehenden Konsultationsfristen gesichert.

Für die Ermessensentscheidung ist ferner zu berücksichtigen, dass die Beiladungspetentin tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten will und kann. Hierzu hat sie vorgebracht, dass sie auf Grund ihrer Sachkenntnis der örtlichen Anbindungssituation des Speichers einen fundierten Beitrag in der Diskussion um die Notwendigkeit von Netzausbaumaßnahmen liefert. Diesem Beitrag ist immanent, dass die Beiladungspetentin im Rahmen der Netzentwicklungsplanung aus ihrem Blickwinkel und aus ihrer Sachkenntnis „auf Augenhöhe“ an der Netzanbindung des Speichers mitwirkt. Die Notwendigkeit der Speicheranbindung zur Beherrschung kritischer Versorgungssituationen im süddeutschen Raum wurde ebenfalls von der Beiladungspetentin unterstrichen. Des Weiteren hat die Beiladungspetentin angekündigt, den ihr gegenüber der bloßen Konsultationsmöglichkeit zustehenden zeitlichen Informationsvorsprung zugunsten einer Verfahrensförderung zu nutzen und unmittelbar zur Meinungsbildung der Bundesnetzagentur Beiträge zu liefern.

Für die künftigen Verfahren, in denen auch die umfänglichen Stellungnahmemöglichkeiten durch Konsultationen eingeräumt werden, bleibt indessen erneut zu prüfen, ob die Beiladungspetentin für das Verfahren tatsächlich einen fördernden, zusätzlichen inhaltlichen Beitrag leisten wird. Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen, ob die beiladungswillige Person in der Lage wäre, ihren Standpunkt anderweitig vorzutragen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Dies schließt eine Beiladung, wie vorliegend geschehen, zwar nicht aus. Vor allem verfahrensökonomische Erwägungen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens dienen, könnten jedoch ggf. ein Beiladungsinteresse überwiegen (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des amtlichen Umdrucks; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtlichen Umdrucks). Kommt die Bundesnetzagentur zu der Auffassung, dass eine Beiladung keine fördernde Wirkung für das Verfahren hat, kann auf die oben genannten Möglichkeiten zur Stellungnahme im Rahmen der in § 15a EnWG vorgesehenen Konsultationsmöglichkeiten verwiesen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks [im Kontext des Stellungnahmerechts nach § 67 Abs. 2 EnWG]). Die Bundesnetzagentur schließt nicht aus, in künftigen Verfahren und nach Maßgabe der vorgenannten Überlegungen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Im Auftrag



Achim Zerres

Abteilungsleiter Energieregulierung